

Geschäftsordnung der Jugendvertretung im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

1. Ziele und Aufgaben der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung hat das Ziel, die Kirche für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene attraktiv zu gestalten. Sie sieht sich als die Stimme der Kinder und Jugendlichen im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg und vertritt deren Interessen. Zudem stellt die Jugendvertretung die Jugenddelegierten für die Kirchenkreissynode, um die Themen der Kinder und Jugendlichen in den Kirchenkreis zu bringen. Sie trägt zur Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit im Kirchenkreis und innerhalb der Nordkirche bei. Durch eine eigene Öffentlichkeitsarbeit und durch Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen zeigt die Jugendvertretung Präsenz.

2. Zusammensetzung der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und maximal drei Stellvertreter*innen. Wünschenswert ist es, dass Jugendliche aus allen drei Propsteien des Kirchenkreises vertreten sind. Die Jugendvertreter*innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 25 Jahren alt sein und Mitglied einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg sein.

3. Beschlussfassung – Entscheidungen

Um einen Beschluss zu fassen, ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bzw. der stimmberechtigten Vertreter*innen nötig. Die auf der Sitzung fehlenden stimmberechtigten Mitglieder benennen im Vorfeld unter den Stellvertreter*innen ihre/n Vertreter*in. Auf Wunsch können geheime Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt werden.

4. Begleitung und Unterstützung

Die Jugendvertretung wird von den Kirchenkreisjugendwart*innen begleitet und unterstützt. Ihr steht ein eigener Etat zur Verfügung, der vom Kirchenkreis verwaltet wird.

5. Wahlen und Wahlberechtigte

Die Jugendvertretung initiiert die nächsten Wahlen. Ziel ist eine gute und niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeit der Wahlberechtigten. Die Wahlen zur Jugendvertretung erfolgen alle zwei Jahre. Die Wahlen sollen im Zeitraum Mai bis September erfolgen, damit auch die jeweiligen Konfirmandenjahrgänge das Alter der Wahlberechtigung erreichen. Wahlberechtigt sind Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, die im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg gemeldet sind.

6. Delegieren von Aufgaben

Die Jugendvertretung kann bestimmte Aufgaben an geeignete Jugendliche außerhalb der Jugendvertretung delegieren. Dies können Vertretungen im Bereich der Jugendversammlungen der Nordkirche sein oder verschiedene Ausschüsse auf Kreis- oder Landesebene. Die Entscheidung darüber erfolgt nach mehrheitlichen Beschluss, siehe Punkt drei. Die Jugendvertretung hält regelmäßig Kontakt zu diesen Jugendlichen und berät gemeinsam mit diesen anstehende Entscheidungen bezüglich der delegierten Aufgaben.